



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Bundesparlament – Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
Pirmin Schwander,
Kommissionspräsident

Per Mail an:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Zürich, 21. Juni 2019

**Vorentwurf «Ehe für alle» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats –
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (nachfolgend: die Kommission) eröffnete am 14. März 2019 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf «Ehe für alle».

Der von der Kommission ausgearbeitete Vorentwurf sieht die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts per Gesetzesänderung vor. Damit sollen bestehende Bestimmungen, die sich auf den Bestand einer Ehe beziehen, künftig auch auf gleichgeschlechtliche Ehen Anwendung finden. Als Konsequenz sollen keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können, wobei eingetragene Partnerinnen und Partner ihre Beziehung vereinfacht in eine Ehe umwandeln können. Als Variante zur Kernvorlage wird zusätzlich eine Änderung der Bestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses im Zivilgesetzbuch in die Vernehmlassung geschickt, mit welcher der Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare geöffnet werden soll.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum oben genannten Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Seit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz im Jahr 2007 haben zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die

eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und stellt eine Lebensgemeinschaft mit **eheähnlichen** gegenseitigen Rechten und Pflichten dar.

Zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen jedoch **gewichtige Differenzen**, so gibt es beispielsweise unter anderem unterschiedliche Regelungen beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zur Samenspende. Diese Ungleichbehandlung stützt sich nicht auf sachliche Gründe, sondern ist lediglich auf das anlässlich der Einführung der eingetragenen Partnerschaft immer noch vorherrschende traditionelle Verständnis von Ehe und Familie zurückzuführen. Dazu kommt, dass der entsprechende Zivilstand für die eingetragenen Partnerinnen und Partner als **stigmatisierend** empfunden werden kann, da diese bei Bekanntgabe ihres Zivilstandes (z. B. für Arbeits- oder Mietverhältnisse) gleichzeitig Auskunft über ihre sexuelle Orientierung geben müssen. Dies wird einerseits als Eingriff in die Intimsphäre wahrgenommen, und kann andererseits problematische Folgen haben, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen Homosexualität unter Strafe gestellt ist. Schliesslich stellt diese Ungleichbehandlung für **gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch** eine sehr unbefriedigende Situation dar, denn für diese gibt es derzeit keine Möglichkeit in der Schweiz, ab Geburt gemeinsam ein Kindesverhältnis zu begründen. Das 2018 eingeführte Stiefkindadoptionsverfahren ist kostenintensiv und schwerfällig und sieht eine zum Teil sehr lange Wartezeit vor.

Derzeit ist die Schweiz eines der letzten Länder Westeuropas, welches die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren noch immer verwehrt. In den Niederlanden wurde bereits 2001 die Ehe geöffnet, zuletzt haben auch Deutschland (2018) und Österreich (2019) diesen Schritt vollzogen. Sogar im eher katholisch geprägten Irland wurde die Ehe für alle im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahr 2015 mit klaren 62% angenommen.¹ Auch weltweit findet ein entsprechender **Wertewandel** statt: So hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in San José de Costa Rica entschieden, dass die Ehe gleichgeschlechtlicher Paare anerkannt werden muss.² In Taiwan wurde am 17. Mai 2019 die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.³

Am 5. Dezember 2013 reichte die Grünliberale Fraktion die Parlamentarische Initiative 13.468 ein, welche die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare forderte. Der überfälligen Umsetzung dieser Forderung mit vorliegendem Vorentwurf gingen über **fünffährige Arbeiten der Kommission** voraus. Die Zustimmung in der Bevölkerung zur «Ehe für alle» ist in dieser Zeit stetig gestiegen, nachdem bereits im Jahr 2005 die eingetragene

¹ Vgl. für eine Übersicht: <https://www.nzz.ch/international/europa/wo-in-europa-die-gleichgeschlechtliche-ehe-erlaubt-ist-ld.1303058>.

² Das bahnbrechende Urteil ist bindend für die zwanzig Staaten in der Region, welche sich der Jurisdiktion des Gerichtshofs unterstellt haben. Fünf von ihnen haben die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bereits eingeführt, nämlich Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Uruguay und ein Teil der Gliedstaaten Mexikos. Vgl. <https://www.nzz.ch/international/durchbruch-fuer-die-homo-ehe-in-lateinamerika-ld.1346482>.

³ <https://www.nzz.ch/international/taiwan-gleichgeschlechtliche-ehe-beschlossen-ld.1482544>.

Partnerschaft mit einer deutlichen Mehrheit von 58% der Stimmenden angenommen wurde. So befürworteten bei einer repräsentativen Umfrage von gfs.Zürich im April 2016 71% der Befragten eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Zudem unterstützten Vertreterinnen und Vertreter aller grösseren Parteien mehrheitlich eine Öffnung der Ehe.⁴ Auch eine entsprechende repräsentative Themenumfrage von Tamedia im Dezember 2017 zeigte, dass nur noch 24% der Bevölkerung die «Ehe für alle» ablehnen.⁵

Dieser massive gesellschaftliche internationale aber auch nationale Wandel zugunsten der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, abgebildet durch die stetig steigende Zustimmung in der Bevölkerung, zeigen deutlich, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht rechtmässig und nicht mehr zeitgemäss ist und deshalb offensichtlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesvorentwurf

Die SKG unterstützt grundsätzlich die Parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» und den von der Kommission ausgearbeiteten Vorentwurf, da er die Beseitigung vieler derzeit bestehender Ungleichheiten zwischen eingetragenen Paaren und Ehepaaren zur Folge hat. Die SKG begrüsst die im Vorentwurf vorgesehenen Regelungen zum Schicksal bzw. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaften, zu Angleichungen an die Ehe in Bezug auf den ordentlichen Güterstand, den Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption, Einbürgerungen und das Internationale Privatrecht. Die SKG begrüsst ebenfalls die in der Vorlage vorgesehene Gleichstellung von Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen mit Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen.

Zudem dient die Einführung der «Ehe für alle» nicht nur dem überfälligen gesetzgeberischen Nachvollzug des gesellschaftlichen Wandels, sondern sie hat auch relevante **gesellschaftliche Auswirkungen**: Eine Studie im Jahr 2018 zeigte auf, dass die Einführung der «Ehe für alle» ein wichtiges positives gesamtgesellschaftliches Signal aussendet. Demnach fördert die «Ehe für alle» die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in der Gesellschaft, wohingegen Spezialkonstrukte wie die eingetragene Partnerschaft zu einer gewissen Stigmatisierung führen, da sie damit als eine «Out-Group» gekennzeichnet werden, was sich negativ auf die Akzeptanz auswirkt. Die Öffnung der Ehe verstärkt also positive Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen (LGB-Menschen) und wirkt sich somit positiv auf eine sehr grosse Anzahl von Menschen in der Schweiz aus. Denn verschiedene Studien zeigen, dass zwischen 5 und 10% der Bevölkerung schwul, lesbisch oder bisexuell sind – das entspricht also mehreren hunderttausend Personen in der Schweiz.

⁴ Vgl. <https://gfs-zh.ch/mehrheit-fuer-oeffnung-der-ehe-fuer-homosexuelle-paare/>.

⁵ Vgl. https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Themenumfrage_2017.pdf.

Die SKG begrüsst des Weiteren in Hinblick auf die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und ihr Recht auf Familie (vgl. Ausführungen unten in 3 und 4) insbesondere den **automatischen Zugang zum Adoptionsverfahren** von verheirateten gleichgeschlechtlichen Partnern, da sie fortan auch als Ehepaare gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass derzeit gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren können, zumal alleinstehende Einzelpersonen zum Adoptionsverfahren zugelassen sind. Die Öffnung dieses Zugangs im Rahmen der «Ehe für alle» hat sich in sämtlichen europäischen Ländern, die die Ehe für alle in den letzten fast 20 Jahren eingeführt haben, bewährt. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist auch aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig. So hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für die Adoption bereits in seinem Urteil vom 22. Januar 2008⁶ festgehalten, dass wenn diese unverheirateten Paaren und sogar Einzelpersonen grundsätzlich zusteht, sich eine Ausnahme für Paare ausschliesslich aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit nicht rechtfertigen lasse, **da das Kindeswohl nicht grundsätzlich von der Verschiedengeschlechtlichkeit der betreuenden Personen abhängt**. Diverse Studien zeigen, dass Kinder, aus Regenbogenfamilien keine Nachteile erfahren – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft.⁷

Vorbehaltlos befürwortet die SKG aber nur die vollständige Gleichstellung mit umfassender Umsetzung der «Ehe für alle». Ein Ausschluss von einzelnen Bereichen wie der Zugang zur Samenspende lässt sich angesichts des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV) nach Ansicht der SKG nicht rechtfertigen. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, die bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht.

Nach Ansicht der SKG ist es daher im Hinblick auf die anvisierte Gleichstellung und mit Blick auf die bestehenden gravierenden Probleme unverzichtbar, dass die Variante mit Zugang zur Samenspende umgesetzt wird.⁸

3. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Ehe und Familie

Gemäss Artikel 14 der Bundesverfassung ("BV") ist das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet. Ebenso ist gemäss der Bundesverfassung eine Diskriminierung wegen der

⁶ Vgl. EGMR-Entscheid *E.B. c. Frankreich* vom 22. Januar 2008, Beschwerde Nr. 43546/02.

⁷ Vgl. für eine ausführliche Darlegung des entsprechenden internationalen Forschungsstandes: Yv E. NAY, *Eine kritische Zusammenschau der Forschung zu ‚Regenbogenfamilien‘*, Stand Mai 2018, Universität Basel, einsehbar unter: <http://www.regenbogenfamilien.ch/download/3490/> und ANDREA BÜCHLER / SANDRO CLAUSEN, *Fortpflanzungsmedizin und Kindeswohl! Kindeswohl und Fortpflanzungsmedizin?*, FamPra.ch 2014, S. 231 - 273, S. 252 ff.

⁸ Vgl. zum gesellschaftlichen Wandel und Erkenntnis der Überfälligkeit der vollständigen Gleichstellung: <https://www.nzz.ch/schweiz/ehe-fuer-alle-wer-die-ehe-staerken-will-oeffnet-sie-fuer-alle-id.1460040>.

«Lebensform» unzulässig (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung und wurde so auch in Gesetzeserlasse und die herrschende Rechtslehre übernommen.

Eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren beim Grundrecht auf Ehe und Familie ist folglich verfassungswidrig. Eine Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, wie sie auch für verschiedengeschlechtliche Paare gelten. Dazu gehört die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren in sämtlichen Rechtsbereichen, wo an den **Bestand einer Ehe angeknüpft** wird.

Der vollständigen Gleichstellung entspricht folglich nur der Vorentwurf mit Variante «Zugang zur Samenspende». So hat auch die Mehrheit der Nationalen Ethikkommission bereits im November 2013⁹ empfohlen, die Spermispende für gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen, da sie die derzeitigen Einschränkungen als **diskriminierend** erachtete.

4. Vollständige Gleichstellung nur durch Einbezug der Variante mit Zugang zur Samenspende und Einführung originäre Elternschaft

4.1. Ausgangslage

Gleichgeschlechtliche Elternschaft ist auch in der Schweiz schon längst gelebte Realität: Schätzungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien. Zahlreiche aktuelle Studien gelangen zum Ergebnis, dass sich Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern ebenso gut entwickeln wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes, so die Forschungsergebnisse, sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes nicht massgebend.¹⁰

Die Samenspende ist heutzutage die häufigste Methode, mit der Frauenpaare Familien gründen, sie ist daher von eminenter Bedeutung. Viele in der Schweiz lebende Frauenpaare machen von der Möglichkeit Gebrauch, Kinder durch eine Samenspende im Ausland zu zeugen. Sie setzen sich so nicht nur unnötigen gesundheitlichen und rechtlichen Risiken aus, sondern sind gezwungen, teure und zeitaufwendige Verfahren in Anspruch nehmen. Oft setzen sich Frauenpaare mit Kinderwunsch auch gesundheitlichen Risiken aus, weil sie sich etwa auf dubiose Angebote von Samenspendern einlassen oder – aus Angst vor dem

⁹ Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft. Stellungnahme Nr. 22/2013, Bern, November 2013. Abrufbar unter: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf, S. 57.

¹⁰ Vgl. FN 8 oben.

“illegalen” Vorgehen – ungenügend medizinisch versorgt werden. Samenspenden sind also ein zentrales Element für die Familiengründung bei Frauenpaaren. Die rechtliche Absicherung der betroffenen Kinder und Familien ist gemäss geltendem Recht hingegen ungenügend. Demgegenüber erhalten verschiedengeschlechtliche Ehepaare sämtliche Dienstleistungen, die für eine künstliche Befruchtung nötig sind, sicher und günstig in der Schweiz.

Die im erläuternden Bericht angesprochene Notwendigkeit einer generellen Prüfung des schweizerischen Abstammungsrechts¹¹ rechtfertigt indes keinen Aufschub der Regelung im Rahmen der vorliegenden Vorlage. Mit dem gemäss Variante vorgesehenen Zugang zur Samenspende und zur originären Elternschaft für weibliche Ehepaare erfolgt die mit der «Ehe für alle» angestrebte Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Ehepaaren. Einer allfälligen späteren Neugestaltung des Abstammungsrechts steht dies nicht im Wege.

4.2 Für den Zugang zur Samenspende genügt eine Gesetzesänderung

Auch wenn der Bundesrat und die Bundesverwaltung bisher den Standpunkt vertraten, für den Zugang zur Samenspende bedürfe es einer Verfassungsänderung, zeigte ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas R. Ziegler der Universität Lausanne vom 19. Januar 2019¹², dass dem nicht so ist. Dabei ist die Definition des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» relevant, wie er als Voraussetzung für die Zulassung zur Samenspende in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. Das Gutachten zeigt, dass auch Paare, die zwar nicht «medizinisch», jedoch konstellationsbedingt unfruchtbar sind, als unfruchtbar im Sinne der Verfassung gelten – entsprechend ist der Begriff auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar. Das Gutachten führt weiter aus, dass sich die Haltung des Bundesamts für Justiz und des Bundesrats auf traditionelle gesellschaftliche Vorstellungen von anfangs der 90-er Jahre stützt und dass diese Auslegung heute überholt ist. Der überwiegende Teil der Lehre vertritt heute die Auffassung, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden kann.

Das Gutachten Ziegler kommt zu Recht zum Schluss, dass die heutigen Diskriminierungen vollumfänglich auf den Gesetzgebungsverfahren basieren und sie könnten bzw. müssten – entsprechend den geänderten Ansichten und Wertvorstellungen des Parlamentes und der Bevölkerung – auch auf dieser Stufe – ohne Verfassungsänderung – angepasst werden.

¹¹ 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle» - Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 14. Februar 2019, 5.3 Weitere Fragen zum Abstammungsrecht, S. 25 f.

¹² Vgl. für eine formal überarbeitete Fassung dieses Kurzgutachtens, ANDREAS R. ZIEGLER, «Ehe für alle» und Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz, in: Jusletter 8. April 2019.

4.3 Anknüpfungspunkt «Ehe» bzw. originäre Elternschaft für den Zugang zur Samenspende

Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung – Änderung der Regeln über die Entstehung des Kindesverhältnisses im ZGB¹³ (vgl. Art. 252 Abs. 2 und 259a VE-ZGB) – ermöglicht weiblichen Ehepaaren den Zugang zur Samenspende.

Mittels Einführung der originären Elternschaft (Elternschaft ab Geburt) der Ehefrau der gebärenden Mutter ist die Voraussetzung von Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)¹⁴ erfüllt, wonach Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252 – 263 begründet werden kann. Originäre Elternschaft bedeutet, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare ab Geburt ihres Kindes gemeinsam rechtliche Eltern sind. Für die Absicherung des Kindes ist dies fundamental wichtig, denn mit der Begründung eines Kindesverhältnisses sind elementare Rechte verbunden wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht und Steuern. Durch die originäre Elternschaft wird das Kindeswohl ins Zentrum gerückt, da das Kind von Geburt an durch zwei rechtliche Elternteile abgesichert ist. Durch die gemeinsame rechtliche Elternschaft ab Geburt entfällt die zeitaufwändige und an strenge Voraussetzungen geknüpfte Stiefkindadoption für die nicht-gebärende Mutter. Die Praxis zeigt, dass die seit 1. Januar 2018 mögliche Stiefkindadoption keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft darstellt. So stellen die strengen Voraussetzungen und die lange Zeitdauer zwischen Geburt und Adoption ein Risiko für Eltern und Kind dar – zum Beispiel bei Trennung des Elternpaares vor der Adoption oder Tod des rechtlichen Elternteils.¹⁵

Die «Ehe für alle» hat die Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel – und zwar im Rahmen des **derzeit für Ehepaare geltenden Rechts**. Dabei lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, Frauenpaare den Zugang zur Samenspende zu verweigern, obwohl dieser verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren offen steht. Dafür spricht auch die im oben erwähnten EGMR-Urteil *E.B. c. Frankreich* erläuterte Begründung für die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Weitergedacht auf den Kontext des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin bedeutet dies, dass ein genereller Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht mit dem Recht auf Familienleben vereinbar ist, sondern klar gegen das verfassungs- und menschenrechtliche Diskriminierungsverbot verstösst. **Männerpaare** jedoch können aus biologischen Gründen primär nur über eine Leihmutterschaft ein eigenes Kind bekommen. Da die Leihmutterschaft in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für gleich- als auch für verschiedengeschlechtliche Paare – verboten ist, steht sie im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht zur Diskussion. Im Folgenden wird diese Frage

¹³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.

¹⁴ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG), SR 810.11.

¹⁵ Vgl. Ausführungen oben in Ziffer 1.

deshalb nicht weiter vertieft, da die Rechts- und Interessenlage durch den intensiven Einbezug einer Drittperson (Leih- oder Ersatzmutter¹⁶) anders ist als bei der blossen Öffnung des Zugangs zu gespendeten Samen für lesbische Paare. Grundsätzlich spricht sich die SKG aber für die Diskussion und Klärung der ethischen und rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Zugang auch von Männerpaaren zur Fortpflanzungsmedizin aus – im Sinne der möglichst zeitgemässen Ausgestaltung eines Rechts auf Familienleben. So war die Mehrheit der Nationalen Ethikkommission in ihrer Stellungnahme¹⁷ vom November 2013 grundsätzlich der Ansicht, dass die Leihmutterschaft zugelassen werden könne.¹⁸

Abschliessend befürwortet die SKG klar den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a ZGB. Der vorgeschlagene neue Art. 259a ZGB beinhaltet – analog der Vaterschaftsvermutung von Art. 255 ZGB – eine Vermutung der Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau und stellt damit gleichzeitig den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren sicher, da letztere nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Damit wird mit dieser Variante einerseits der Zugang zur Samenspende gewährleistet, andererseits aber auch die originäre Elternschaft ermöglicht.

5 Geschlechtergerechte Sprache

Der Verzicht auf die Anpassung des gesamten Eherechts in geschlechtergerechter Sprache ist angesichts des Umfangs der nötigen Anpassungen nachvollziehbar, stellt nach Ansicht der SKG aber auch eine verpasste Chance dar.

¹⁶ In ESTHER AMSTUTZ / THOMAS GÄCHTER, *Zugang zur Fortpflanzungsmedizin*, in: Jusletter 31. Januar 2011, Rz. 47, wird die Ansicht vertreten, dass Leihmutterschaft nur bei einer Eispende oder einem Embryonentransfer vorliegt, nicht aber bei der Insemination mit dem Sperma eines der Partner. In diesem Fall spreche man von Ersatzmutterschaft. Daraus folgt, dass das Zugangsverbot für Männerpaare nicht, wie die Botschaft ausführt, aus Art. 119 Abs. 2 lit. d BV hervorgeht, wonach alle Arten von Leihmutterschaften untersagt werden.

¹⁷ Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft. Stellungnahme Nr. 22/2013, Bern, November 2013. Abrufbar unter:

https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf.

¹⁸ Die Mehrheit der NEK ist der Ansicht, dass die Leihmutterschaft grundsätzlich zugelassen werden kann. Sie äussert jedoch Zweifel, ob es angesichts der Gefahren im Zusammenhang mit der Kommerzialisierung dieser Praxis möglich ist, annehmbare Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen allen beteiligten Personen ein angemessener Schutz gewährleistet werden kann. Eine Minderheit möchte, dass die Leihmutterschaft im Gesetz zugelassen wird. Sie ist überzeugt, dass die Umsetzung keine grösseren Schwierigkeiten bereiten wird. Eine andere Minderheit stellt sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Leihmutterschaft.

Die SKG unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen nur insofern die Überarbeitung in naher Zukunft angegangen wird. Diesbezüglich sei auch auf das Postulat Flach¹⁹ verwiesen, das eine Beseitigung von Regelungen fordert, die ohne Grund an das Geschlecht anknüpfen.

Zusammenfassend begrüsst die SKG den Vorentwurf zur «Ehe für alle» und beantragt, dass die Variante mit dem Zugang zur Samenspende berücksichtigt wird.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Anja Derungs

¹⁹ Postulat Flach (18.3690): «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen»: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20183690>.